

STATUTEN

des Vereins

Förderverein Klassenmusizieren Itschnach

Name und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen "Förderverein Klassenmusizieren Itschnach" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Küsnacht ZH.

Zweck

Art. 2

Der Verein bezweckt die Förderung des Musizierens in Schulklassen an der Primarschule Itschnach, insbesondere durch die Bereitstellung der Musikinstrumente fürs Klassenmusizieren.

Der Verein verfolgt weder Erwerbs- noch Selbsthilfzwecke.

Mitgliedschaft

Art. 3

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die sich zum Vereinszweck bekennen.

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

Austritt

Art. 4

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Der Austritt ist jederzeit mit sofortiger Wirkung möglich.

Ausschluss

Art. 5

Ein Mitglied kann ohne Angaben von Gründen ausgeschlossen werden.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Mitgliedes.

Der Entscheid des Vorstandes kann innert 30 Tagen mit schriftlicher Erklärung angefochten werden.

Im Falle der Anfechtung entscheidet die Vereinsversammlung endgültig über den Ausschluss mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Organe

Art. 6

Die Organe des Vereins sind

- die Vereinsversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle.

Vereinsversammlung Art. 7

Einmal jährlich findet eine ordentliche Vereinsversammlung statt. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand, unter Angabe der Traktanden, mindestens 20 Tage vor der Vereinsversammlung. Der Versand der Einladung per Email ist zulässig.

Auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder wird eine ausserordentliche Vereinsversammlung einberufen.

Art. 8

Die Vereinsversammlung ist zuständig für

- a) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und der übrigen Vorstandsmitglieder sowie der Revisionsstelle für die Dauer von einem Jahr;
- b) Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung;
- c) Entgegennahme des Berichtes der Revisionsstelle und Déchargeerteilung an den Vorstand;
- d) Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
- e) weitere traktandierte Anträge des Vorstandes und der Mitglieder;
- f) Änderung der Statuten mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder (Ausnahme Art. 8f+g: 3/4-Mehrheit);
- g) Auflösung des Vereins mit einer 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Jedes Mitglied kann Anträge an die Vereinsversammlung stellen. Diese sind bis spätestens Ende Kalenderjahr (Datum des Poststempels) dem Vorstand einzureichen.

Art. 9

Die Beschlussfassung an der Vereinsversammlung erfolgt mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder sofern diese Statuten nichts anderes bestimmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Stellvertretung ist nicht zulässig.

Über die Vereinsversammlung wird ein Protokoll geführt.

AS 1.11. 6M
NE DU

Vorstand

Art. 10

Der Vorstand setzt sich zusammen aus

- Präsident/Präsidentin
- Vizepräsident/Vizepräsidentin
- Kassier/Kassierin
- Aktuar/Aktuarin
- ev. weiteren Vorstandsmitgliedern (Beisitzer)

Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Ämterkumulation ist zulässig.

Der Präsident/Die Präsidentin wird von der Vereinsversammlung gewählt, im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Die Beschlüsse des Vorstandes erfolgen mit dem einfachen Mehr der anwesenden Vorstandsmitglieder.

Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen.

Art. 11

Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte und vertritt den Verein gegen aussen.

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung.

Revisionsstelle

Art. 12

Die Vereinsversammlung wählt für die Dauer eines Jahres eine natürliche oder juristische Person, die nicht Mitglied des Vereins sein muss, als Revisionsstelle.

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet der Vereinsversammlung einen schriftlichen Bericht und Antrag betreffend Déchargeerteilung an den Vorstand.

Vereinsvermögen

Art. 13

Die finanziellen Mittel des Vereins bilden sich aus Jahresbeiträgen der Mitglieder, Erlös von Veranstaltungen, Spenden und Zuwendungen von öffentlichen Körperschaften, Stiftungen und Privaten.

Die Mittel des Vereins werden insbesondere für Kauf oder Nachkauf benötigter Instrumente, Wartung, Reparaturen, ggf. Versicherung der Instrumente und administrative Kosten eingesetzt.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder oder des Vorstands ist ausgeschlossen.

Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Auflösung

Art. 14

Die Vereinsversammlung kann mit einer 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Auflösung des Vereins beschliessen.

Die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel, insbesondere die Musikinstrumente, sind einer steuerbefreiten Institution mit Sitz in der Schweiz zuzuwenden, deren Zwecke denjenigen dieses Vereins möglichst nahekommen. Insbesondere sind Institutionen zu berücksichtigen, die das Klassenmusizieren in der Schweiz fördern.

Eine Rückführung von Vereinsvermögen an die Mitglieder ist in jedem Fall ausgeschlossen.

Küsnacht, den 20. April 2018

Die Präsidentin:

Gabriele Michel

Der Vizepräsident:

W. Stöckli

Die Aktuarin:

Christa Briel

Die Kassierin:

R. Ulmich

Die Beisitzerin:

N. Ehl